

Schweizerische Vertretungen im Ausland- Relaisstation zur Heimat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1972)

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Reisende in fremden Ländern können damit rechnen, dass die schweizerischen Vertretungen im Ausland stets bereit sind, Mitbürger zu beraten und in schwierigen Situationen beizustehen. Dabei ist aber nach Angaben des Eidgenössischen Politischen Departements vor Augen zu halten, dass die schweizerischen Botschaften und Konsulate aus Gründen der Personalknappheit ihre Anstrengungen in erster Linie den Vorkommnissen widmen müssen, aus denen "sich schwerwiegende Folgen ergeben können."

Um Schwierigkeiten beim Grenzübertritt zu vermeiden, wird den Touristen empfohlen, sich frühzeitig über die Formalitäten des betreffenden Landes zu erkundigen. Auskünfte erteilen auch die Reisebüros des TCS und ACS. Kommt es an der Grenze dennoch zu Schwierigkeiten, so sollen persönliche Temperamentsausbrüche unterlassen werden, da diese zu Unannehmlichkeiten und oft sogar zu einer längeren Haftstrafe führen können. Dabei ist zu beachten, dass Mittellosigkeit ein Grund für die Verweigerung der Einreise sein kann, während einige Länder Männer mit langen Haaren abweisen.

Verlust von Geld und Reisepass

Wenn dem Auslandsreisenden das Geld ausgeht oder abhanden kommt, kann die nächstgelegene schweizerische Vertretung einen Vorschuss leisten, nämlich 100.-- Fr. pro Person für Unterkunft, Verpflegung oder Reisespesen sowie 500 Fr. pro Person für Arzt- und Pflegekosten. Für grössere Beträge muss die Vertretung bei der Eidgenössischen Polizeibehörde eine Gutsprache einholen. Der Antragsteller darf somit nicht erwarten, jede beliebige Summe gleich ausbezahlt zu erhalten. Die Heimatbehörde kann eventuell eine Hilfeleistung gar verweigern, wenn beispielsweise grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder es sich beim betreffenden Landsmann um jemanden handelt, der offensichtlich versucht, auf Kosten Dritter zu leben.

Wer im Ausland sein Reisedokument verliert, soll bei der Polizei des betreffenden Ortes Anzeige erstatten, sich dafür eine Bestätigung ausstellen lassen und hierauf mit der nächsten schweizerischen Vertretung Kontakt aufnehmen. Diese ist befugt, ein solches Dokument abzugeben, muss jedoch Bürgerrecht und Identität des Gesuchstellers überprüfen.

Unfälle und Konflikte mit dem Gesetz

Unfälle mit schwerwiegenden Folgen die durch Schweizer Bürger verursacht werden oder bei denen Landsleute zu Schaden kommen, sollen möglichst rasch derjenigen Vertretung gemeldet werden, in deren Verwaltungsbezirk sich das Unglück ereignete. Dabei haben allerdings die Vertreter eines fremden Staates keine Möglichkeit, sich in das Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren einzuschalten.

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Schweizer, die im Ausland mit dem Gesetz in Konflikt gerieten und inhaftiert wurden, ständig an. In verschiedenen Ländern werden Gesetzesüberschreitungen strenger geahndet als in der Schweiz. Dies ist u.a. der Fall bei Rauschgift delikten, Devisen- und Zollvergehen, Beamtenbeleidigung oder Einfuhr politischer Schriften.